

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wasserkraft-Anlagenbau Stein GbR (WAS)

Stand: 26. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

1. Diese AGB gelten für Lieferungen, Herstellung, Montage, Reparatur und Wartung durch die Wasserkraft-Anlagenbau Stein GbR, Westewitzer Str. 4, 04720 Döbeln OT Technitz (WAS). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern bei Geschäften für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende Kundenbedingungen gelten nur mit Zustimmung von WAS, auch bei vorbehaltloser Ausführung. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.
3. Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten. Verbindliche Angebote ohne besondere Frist gelten 30 Kalendertage ab Angebotsdatum. Bei freibleibenden Angeboten kommt der Vertrag durch Auftragsbestätigung von WAS in Textform zustande, bei verbindlichen Angeboten durch fristgerechte Annahme des Bestellers. Individuelle Vereinbarungen bleiben unberührt.
4. Änderungen und Zusatzaufträge sollen in Textform, etwa per E-Mail, dokumentiert werden. Individuelle Abreden und gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Leistungsumfang und Unterlagen

1. Maßgeblich sind die vereinbarten Vertragsunterlagen. Technische Angaben, Zeichnungen, Maße und Gewichte sind Annäherungswerte, soweit sie nicht verbindlich vereinbart sind oder ihre genaue Einhaltung für den vereinbarten Verwendungszweck erforderlich ist.
2. Technisch erforderliche Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie zumutbar sind und vereinbarte Funktion, Sicherheit, Qualität und Verwendbarkeit einschließlich erforderlicher Anschlussmaße erhalten bleiben. Individuell vereinbarte Eigenschaften bleiben verbindlich. Wesentliche Anpassungen teilt WAS rechtzeitig mit.
3. Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte an Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben bei WAS. Ohne Zustimmung dürfen sie nicht veröffentlicht, vervielfältigt, zum Nachbau verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Erforderliche Nutzungsrechte für Angebotsprüfung, vertragsgemäßen Betrieb, Wartung und Instandhaltung sowie gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben bestehen. Nicht mehr benötigte vertrauliche Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben oder zu löschen; gesetzliche Aufbewahrung und erforderliche vertrauliche Beweissicherung bleiben erlaubt.
4. Der Besteller liefert geschuldete Auslegungsdaten, Pläne, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig und zutreffend und teilt Änderungen unverzüglich mit. Prüf- und Hinweispflichten von WAS bleiben bestehen. Wirtschaftliche Erträge, etwa Jahresstromerzeugung oder Amortisation, sind nur bei entsprechender Vereinbarung geschuldet. Eine Beschaffenheitsvereinbarung ist für sich allein keine Garantie.

§ 3 Termine und Behinderungen

1. Termine setzen rechtzeitige Mitwirkung, Freigaben, Vorleistungen und vereinbarte Zahlungen des Bestellers voraus. Zahlungsverzögerungen berechtigen zur Zurückhaltung der Leistung nur im gesetzlichen oder vertraglich zulässigen Umfang. Verursachen solche Umstände eine Behinderung, verlängern sich betroffene Fristen um deren Dauer zuzüglich angemessener Wiederanlaufzeit, soweit WAS sie nicht zu vertreten hat.
2. Höhere Gewalt und unvorhersehbare, trotz angemessener Vorsorge nicht abwendbare, von WAS nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere Hochwasser, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe und unvermeidbare Betriebsstörungen, verlängern betroffene Fristen entsprechend. Dies gilt auch für unsichere oder technisch ungeeignete Wasser-, Wetter- und Temperaturverhältnisse, soweit WAS deren Folgen nach dem Vertrag nicht tragen muss. Vorlieferantenstörungen entlasten unter denselben Voraussetzungen; weitergehende Beschaffungszusagen bleiben maßgeblich. WAS informiert unverzüglich über Behinderung und absehbare Terminfolgen und begrenzt diese durch zumutbare Maßnahmen.
3. Bei kundenbedingten Behinderungen kann WAS gesetzliche Entschädigung und Schadensersatz verlangen. Dies umfasst je nach Anspruch erforderliche zusätzliche Lager-,

Warte-, Personal-, Geräte- und erneute Reisekosten. § 642 BGB kann auch ohne Kundenverschulden eingreifen. Vereinbarte vergütungspflichtige Wartezeiten und Zusatzleistungen werden nach den vereinbarten Sätzen abgerechnet. Ersparnisse und anzurechnender anderweitiger Erwerb werden berücksichtigt; Doppelabrechnungen sind ausgeschlossen.

4. Schadensersatz wegen Verzugs von WAS richtet sich nach § 5. Rücktritt und Kündigung richten sich nach § 6 und dem Gesetz.

§ 4 Gefahrübergang und Abnahme

1. Reine Warenlieferungen erfolgen mangels anderer Vereinbarung ab WAS-Lieferwerk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung mit Übergabe, beim Versandkauf nach § 447 BGB mit Übergabe an die Transportperson über. Die bloße Übernahme von Transportkosten ändert dies nicht.
2. Bei Werkleistungen gelten die gesetzlichen Gefahrtragungsregeln, grundsätzlich bis zur Abnahme. Eine Anlieferung ersetzt keine noch geschuldete Montageleistung. Haftung für schuldhaftes Transport-, Verlade- oder Verpackungsfehler richtet sich nach § 5.
3. WAS zeigt Fertigstellung und Abnahmebereitschaft an. Der Besteller muss das vertragsgemäße Werk abnehmen; unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung. Setzt WAS nach Fertigstellung eine angemessene Abnahmefrist und verweigert der Besteller nicht fristgerecht unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk nach § 640 Abs. 2 BGB als abgenommen. WAS weist auf diese Folge hin. Gesetzlich mögliche Abnahme durch schlüssiges Verhalten bleibt unberührt.

§ 5 Haftung und Mängel

1. WAS haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist und zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht. Dies gilt auch für das Verhalten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Übernommene Garantien und besondere Beschaffungszusagen gelten nach ihrem Inhalt; diese AGB begründen keine zusätzliche Einstandspflicht.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WAS außerhalb dieser Fälle nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung den Vertrag erst ermöglicht und auf die der Besteller regelmäßig vertrauen darf, begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund auch für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und vergebliche Aufwendungen sowie zugunsten der Gesellschafter, Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen von WAS. Zwingende Haftung bleibt unberührt.
3. Bei beiderseitigen Handelskäufen gelten §§ 377, 381 HGB. WAS ist zunächst angemessene Gelegenheit zur Untersuchung und Nacherfüllung zu geben; der Besteller ermöglicht den erforderlichen sicheren Zugang. WAS wählt Nachbesserung oder Ersatz; bei Kaufverträgen bleibt das Recht auf die andere Art bei Unzumutbarkeit unberührt. Weitere Versuche sind zu ermöglichen, soweit zumutbar und die Nacherfüllung nicht bereits gesetzlich fehlgeschlagen ist. Gesetzliche Verweigerungsrechte und Fälle entbehrlicher Fristsetzung bleiben bestehen.
4. WAS trägt die gesetzlichen Nacherfüllungskosten einschließlich gesetzlich geschuldeter Aus- und Einbaukosten. Gesetzliche Minderung, Rücktritt, Selbstvornahme und Aufwendungsersatz bleiben unter ihren Voraussetzungen bestehen. Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen richten sich nach Abs. 1 und 2; Erfüllung und Nacherfüllungskosten werden dadurch nicht eingeschränkt.
5. WAS haftet nicht für natürlichen Verschleiß und für Mängel oder Schäden, soweit sie auf unsachgemäßer Verwendung, Fremdmontage, Wartungsmängeln, ungeeigneten Betriebsmitteln, fremden Eingriffen oder nicht von WAS zu verantwortenden Bau-, Baugrund- oder Umwelteinflüssen beruhen. Bei Mitverursachung von WAS gelten die gesetzlichen Regeln; Kundenmitverursachung bleibt berücksichtigt. Fremtteile oder Wartungsverstöße beseitigen keine Ansprüche wegen unabhängiger Mängel. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unverändert.
6. Beim Verkauf ausdrücklich als gebraucht vereinbarter Gegenstände sind Sach- und Rechtsmängelansprüche ausgeschlossen. Die Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 gelten entsprechend; Schadensersatz richtet sich nach Abs. 1 und 2. Gesonderte Reparatur-, Umbau- und Montageleistungen sind vom Gebrauchtwarenausschluss nicht erfasst.

7. Bei schuldhaft unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen kann WAS nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Allein die spätere Feststellung, dass kein von WAS zu verantwortender Mangel vorliegt, begründet keine Kostenpflicht.

§ 6 Verjährung und Vertragsbeendigung

1. Mängelansprüche einschließlich darauf beruhender Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme oder gesetzlich gleichgestelltem Verjährungsbeginn.
2. Ausgenommen sind Bauwerksfälle nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, besondere Rechtsmängel nach § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Arglist, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und zwingende gesetzliche Haftung sowie entgegenstehende zwingende Rückgriffsbestimmungen, insbesondere § 478 BGB. Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen. Garantien und besondere Beschaffungszusagen bleiben nach ihrem Inhalt maßgeblich. Gesetzliche Hemmung, Ablaufhemmung, insbesondere § 445b Abs. 2 BGB, und Neubeginn bleiben bestehen.
3. Sonstige, nicht auf Mängeln beruhende Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Beginn nach § 199 Abs. 1 BGB; die Ausnahmen nach Abs. 2 gelten entsprechend. Gesetzlich kürzere Fristen und Höchstfristen werden nicht verlängert.
4. Dauert eine Behinderung nach § 3 Abs. 2 länger als drei Monate und ist WAS unter Abwägung beiderseitiger Interessen die weitere Bindung unzumutbar, darf WAS nach vorheriger Ankündigung und angemessener Klärungsfrist den betroffenen unerbrachten Teil durch Rücktritt beziehungsweise Kündigung beenden. Bereits erbrachte Teile bleiben nur bestehen, soweit sinnvoll nutzbar; sonst gelten die gesetzlichen Rückabwicklungsregeln. Nicht geschuldete Vorauszahlungen werden unverzüglich erstattet. Früher eingreifende gesetzliche Rechte bleiben bestehen; Schadensersatz richtet sich nach § 5.
5. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beendigungsregeln einschließlich gesetzlicher Formvorschriften. Bei freier Kündigung eines Werkvertrags bleibt der Vergütungsanspruch nach § 648 BGB einschließlich der gesetzlichen Anrechnungen erhalten; WAS darf einen höheren als den gesetzlich vermuteten Anspruch nachweisen.

§ 7 Preise, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, mangels anderer Vereinbarung ab Lieferwerk ohne Verpackung, Transport, Versicherung und Entladung. Beauftragte Nebenleistungen werden gesondert nach Vereinbarung, andernfalls nach den gesetzlichen Vergütungsregeln berechnet.
2. Rechnungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug und für WAS kostenfrei zahlbar, nicht vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeitsvoraussetzungen. Anzahlungen und Abschläge folgen dem Zahlungsplan beziehungsweise § 632a BGB und setzen keine Gesamtabnahme voraus. Für Werk-Schlusszahlungen gelten grundsätzlich Abnahme und erforderlichenfalls die gesetzlichen Anforderungen an die Schlussrechnung.
3. Bei Zahlungsverzug gelten neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und die gesetzliche 40-Euro-Pauschale; weiterer ersatzfähiger Schaden bleibt unter Beachtung gesetzlicher Anrechnungen vorbehalten. Bei gefährdeter Zahlung gelten § 321 BGB und die gesetzlichen Sicherungsrechte.
4. Gelieferte bewegliche Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Liefervertrag Eigentum von WAS. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind untersagt; Drittzugriffe sind unverzüglich mitzuteilen. Gesetzlicher Eigentumsverlust durch Verbindung oder Einbau bleibt unberührt. Der Besteller behandelt Vorbehaltsware pfleglich, wartet sie auf eigene Kosten und versichert sie ausreichend zum Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl. Fehlende Versicherbarkeit ist WAS rechtzeitig mitzuteilen.
5. Herausgabe aufgrund Eigentumsvorbehalts setzt wirksamen Rücktritt voraus. Rücknahme, Verwertung sowie Anrechnung von Erlösen und gesetzlich geschuldeten notwendigen, angemessenen Kosten erfolgen nach den gesetzlichen Regeln.
6. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis und gesetzlich geschützte Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

§ 8 Montage und Baustelle

1. Nicht im Preis enthaltene Montage wird gesondert vergütet, insbesondere erforderliche Arbeits-, Vorbereitungs-, Reise- und Fahrzeiten, vergütungspflichtige Wartezeiten, Reisekosten, Auslösungen, Übernachtungen und beauftragte Planung/Überwachung. Vereinbarte Mehrarbeits-, Nacht-, Sonn-/Feiertags- und Erschwerniszuschläge kommen hinzu. Es gelten die vereinbarten Sätze und Berechnungsgrundlagen, andernfalls die gesetzlichen Vergütungsregeln; keine Doppelabrechnung.
2. Soweit nicht von WAS übernommen, stellt der Besteller auf eigene Kosten die erforderlichen, rechtzeitig mitgeteilten Voraussetzungen bereit: geeignete Zugänge, tragfähige Fundamente und Arbeitsbereiche, Energie- und Wasserversorgung einschließlich der Anschlüsse am Arbeitsort, Beleuchtung, Hilfspersonal samt Arbeitsmitteln, geeignete Hebezeuge und Gerüste einschließlich erforderlichen Bedienpersonals sowie ausreichend trockene, verschließbare Lagerräume. Bauseitige Vorarbeiten sind vor Montagebeginn abzuschließen und die Arbeitsbereiche gereinigt, sicher zugänglich und erforderlichenfalls trockengelegt bereitzuhalten. Zusätzliche bei Vertragsschluss nicht erkennbare Anforderungen sind abzustimmen. Die Zuständigkeit für Entladung und Transport zum Einbauort, Bau- und Anschlussarbeiten sowie Abtransport und Entsorgung von Altteilen wird im jeweiligen Angebot festgelegt; gesetzliche Entsorgungspflichten bleiben unberührt.
3. Der Besteller sorgt in seinem Verantwortungsbereich für Wasserabspernung, Freischaltung, Wasserhaltung/Trockenlegung, Hochwasservorsorge und erforderliche Schutzmaßnahmen für Personal und Sachen von WAS einschließlich betriebsspezifischer Schutzkleidung. Er meldet bekannte Leitungen, Schadstoffe und besondere Bestandsrisiken. Eigene Sicherheits-, Prüf- und Hinweispflichten von WAS bleiben unberührt. Besondere Baugrund-/Bestandsuntersuchungen sind nur geschuldet, soweit vereinbart oder vom übernommenen Leistungsumfang umfasst.
4. Der Besteller holt erforderliche Genehmigungen für das Vorhaben ein und sorgt dafür, dass diese bei Erteilung der Baufreigabe vorliegen.
5. Montage erfolgt mangels anderer Vereinbarung nur über +10 °C; höhere technische Anforderungen bleiben maßgeblich. Bei unsicheren oder technisch ungeeigneten Bedingungen darf WAS betroffene Arbeiten unterbrechen und informiert unverzüglich. Termin- und Kostenfolgen richten sich nach § 3 und Vergütungsvereinbarungen.
6. Zusatzarbeiten sollen vor Ausführung mit WAS hinsichtlich Umfang, Preis und Terminen abgestimmt werden; gesetzliche Anordnungsrechte bleiben bestehen. Monteure dürfen ohne besondere Vollmacht keine Zusatzaufträge annehmen oder Preise, Garantien und Haftungsregeln ändern. Gesetzliche Vertretungsgrundsätze bleiben unberührt. Die rechtzeitig bereitgestellten Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen sind zu beachten.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

1. Erfüllungsort für Warenlieferungen und Zahlungen ist mangels anderer Vereinbarung Döbeln OT Technitz; ortsgebundene Arbeiten sind am Einsatzort zu erbringen.
2. Soweit nach § 38 ZPO auf beiden Seiten zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den WAS-Sitz zuständige Gericht. WAS darf auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers klagen. Zwingende Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Es gilt deutsches Recht.